

Anlage 2:

Abwägungsprotokoll Bebauungsplan Nr. 6 „Bahnhofsvorstadt“, 4. Entwurf, Stadt Eisenach

Teil 3

Zusammenstellung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen zum 4. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

INHALT

I. Prüfung der Stellungnahmen der Stadtverwaltung (intern)

- I.1 Übersicht über die Stellungnahmen der Fachverwaltung (intern)
- I.2 Anregungen und Hinweise von Behörden (Intern), die zur Kenntnis genommen werden und Beschlüsse der Stadt Eisenach zu Anregungen und Hinweisen, die in die Planung eingearbeitet bzw. nicht berücksichtigt werden

I. Prüfung der Stellungnahmen der Behörden (Intern)

I.1 Übersicht über die Stellungnahmen von Behörden (Intern)

Nr.	Behörde	Abteilung	Stellungnahme mit Datum vom	eingegangen per Mail am	eingegangen per Post/ Fax am
	Behörden				
I 1	Fachdienst 37	Brand- und Katastrophenschutz	21.08.2022	21.08.2022	-
I 2	Fachdienst 52	Bauordnung	09.09.2022	09.09.2022	-
I 3	Fachdienst 54	Tiefbau	01.09.2022	01.09.2022	-
I 4	Fachdienst 55	Grünflächen	09.09.2022	09.09.2022	-

I.4 Anregungen und Hinweise von Behörden (Intern), die zur Kenntnis genommen werden und Beschlüsse der Stadt Eisenach zu Anregungen und Hinweisen, die in die Planung eingearbeitet bzw. nicht berücksichtigt werden

Nr.	Absender		III. Beschlussfassung
	I. Inhalt der Anregung	II. Behandlung der Stellungnahme durch die Stadt Eisenach	
I 1	Fachdienst 37 – Amt für Brand- und Katastrophenschutz – Abteilung Einsatz vom 21.08.2022		
I 1.1	<p>„...gegen den o.g. Bebauungsplan „Bahnhofsvorstadt“ bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn nachfolgende Forderungen erfüllt werden:</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u></p> <p>In jedem Baugebiet und für jedes Gebäude muss ausreichend Löschwasser zur Verfügung stehen. In den Bebauungsplänen ist die notwendige Löschwassermenge (nach dem DVGW – Arbeitsblatt W 405 Februar 2008, in m³/ h für 2 Stunden Löszeit) anzugeben, die von der Gemeinde sicherzustellen ist. Es ist zunächst festzustellen, inwieweit das Löschwasser aus offenen Gewässern, Brunnen, Behälter oder dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen werden kann. Den unerschöpflichen Entnahmemöglichkeiten außerhalb des Trinkwasserrohrnetzes kommt eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Der Mindestlöschbedarf richtet sich nach der Bebauungsdichte und der Brandausbreitungsgefahr. Der Löschbereich umfasst sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis (Radius) von 300 m um das Brandobjekt. Diese Umkreisregelung gilt nicht für unüberwindbare Hindernisse (z.B. Bahntrassen, Schnellstraßen) hinweg.</p>	<p>Keine Bedenken, nur Hinweise, daher keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis auf das Arbeitsblatt W 405 des DVGW wird in die Begründung aufgenommen. Die Einhaltung der Vorschriften ist jeweils im Rahmen der Erschließungsplanung / Ausführungsplanung zu beachten.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Die Einhaltung der Vorschriften ist jeweils im Rahmen der Erschließungsplanung / Ausführungsplanung zu beachten.</p>	<p>kein Beschluss erforderlich.</p> <p>kein Beschluss erforderlich.</p> <p>kein Beschluss erforderlich.</p>
I 1.2	<p><u>Erschließungsstraßen</u></p> <p>Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen Zufahrtsstraßen vorhanden und die erforderliche Bewegungsfreiheit sowie Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte</p>	<p>Die Einhaltung der Vorschriften ist jeweils im Rahmen der Erschließungsplanung / Ausführungsplanung zu beachten.</p>	<p>kein Beschluss erforderlich.</p>

	gewährleistet sein. Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken und auf öffentlichen Flächen sind nach § 5 der Landesbauordnung (ThürBO), der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007) und nach DIN 14 090 zu planen.		
T 1.3	<p><u>Allgemeine Hinweise</u></p> <p>Bei Gebäuden bei denen die Oberkante der Brüstung von notwendigen Fenstern (Rettungsfenster) oder sonstiger zum „Anleitern“ bestimmter Stellen mehr als 8,00 m über der Geländeoberfläche liegen, müssen diese Stellen für Hubrettungsgeräte der Feuerwehr erreichbar sein.</p> <p>Der Bereich zwischen Aufstellflächen für Hubrettungsgeräte der Feuerwehr und der anzuleitenden Gebäudeaußenwand (Rettungsfenster) ist von baulichen Anlagen, großkronigen Bäumen u.Ä. freizuhalten, es sei denn eine Behinderung für den Einsatz der Hubrettungsgeräte ist nicht gegeben.</p>	Die Einhaltung der Vorschriften ist jeweils im Rahmen der Erschließungsplanung / Ausführungsplanung zu beachten.	kein Beschluss erforderlich.
T 1.4	Brandschutztechnische Forderungen, die sich auf Grund unvollständig eingereichter Planunterlagen oder von im Plan ausgewiesenen Nutzungen sowie auf Grund von Planabweichungen ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	kein Beschluss erforderlich.
T 1.5	Im Übrigen sind die einschlägigen Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes sowie des geltenden Baurechts mit seinen Durchführungsverordnungen zu beachten...“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	kein Beschluss erforderlich.

I 2	Fachdienst 52 – Bauordnung und Untere Denkmalschutzbehörde – Abteilung Bauordnung vom 09.09.2022		
I 2.1	„...es erfolgen keine weiteren Hinweise durch die Abteilung Bauordnung ...“	keine Hinweise - keine Abwägung	kein Beschluss erforderlich.

I 3	Fachdienst 54 - Tiefbau vom 01.09.2022		
I 3.1	<p>„...Dem 4. Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 6 „Bahnhofsvorstadt“ wird seitens des FD 54 unter Berücksichtigung / Prüfung / Einarbeitung folgender Punkte zugestimmt:</p> <p>Die angeführten Punkte beziehen sich auf die Begründung zum Bebauungsplan und die Verkehrsuntersuchung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - S. 11, 3. Absatz: Hier wird von der „kreisfreien Stadt Eisenach“ gesprochen. Auch in der Verkehrsuntersuchung wird dieser Status noch verwendet. Die Begründung und die Verkehrsuntersuchung müssen entsprechend geprüft und überarbeitet werden. 	Dem Belang wird entsprochen. Es erfolgt eine Korrektur der Begründung.	keine Abwägung erforderlich
I 3.2	<ul style="list-style-type: none"> - 5.7, S. 18 und S. 56: Es ist von KVG-Grundstücken die Rede. Die KGV ist zwischenzeitlich in die VUW übergegangen. Die Begründung ist entsprechend zu prüfen und zu überarbeiten. 	Dem Belang wird entsprochen. Es erfolgt eine Korrektur der Begründung.	kein Beschluss erforderlich.
I 3.3	<ul style="list-style-type: none"> - 7.7, S. 36, 1. Textabschnitt: Es wird beschrieben, dass der Knoten Langensalzaer Straße/ Eichrodter Weg an der östlichen Grenze des Geltungsbereichs als Kreisverkehr ausgebaut wird. Das ist jedoch nur das Planungsziel, ein Ausbau als Kreisverkehr erfolgte bisher nicht. 	Dem Belang wird entsprochen. Es erfolgt eine präzisierende Formulierung in der Begründung.	kein Beschluss erforderlich.
I 3.4	<ul style="list-style-type: none"> - S. 37, 1. Textabschnitt, letzter Satz: Hier geht es um die weiterführende Waldhausstraße. Aus unserer Sicht müsste es heißen, dass die Erschließung der südlich angrenzenden Grundstücke zu Gunsten der Anlieger gesichert ist (im Text heißt es „nördlich“). 	Dem Belang wird entsprochen. Es erfolgt eine Korrektur der Begründung.	kein Beschluss erforderlich.

I 3.5	<ul style="list-style-type: none"> - S. 37, drittletzter Absatz: Die Stichstraße von der Schillerstraße in südlicher Richtung soll mit einer Überbauung versehen werden ...“ – Ist das noch der aktuelle Stand? 	<p>Der Planungsinhalt wurde aufgegeben. Es erfolgt eine Korrektur (Streichung) der Begründung.</p>	<p>kein Beschluss erforderlich.</p>
I 3.6	<ul style="list-style-type: none"> - S. 37, letzter Absatz: Die Zufahrt zur Stellplatzanlage soll über die Waldhausstraße an der Südseite des Grundstückes erfolgen. Die im Text formulierte Anbindung über den ausgebauten Kreisverkehr ist aus unserer Sicht irritierend. 	<p>Dem Belang wird entsprochen. Es erfolgt eine verständlichere Formulierung in der Begründung.</p>	<p>kein Beschluss erforderlich.</p>
I 3.7	<ul style="list-style-type: none"> - S. 39, Wasserversorgung/ Abwasserentsorgung: Was hat die Entwässerung des „Tor zur Stadt“ mit dem Abwasserkanal in der Müllerstraße zu tun? Der Anschluss der Entwässerung TzS erfolgt über den vorbereiteten Anschluss in der Bahnhofstraße (westlich der Bahnhofstraße 36). Der Satz mit Bezug zur Müllerstraße müsste aus unserer Sicht gestrichen werden. 	<p>Dem Belang wird entsprochen. Es erfolgt eine Korrektur der Begründung (Streichung).</p>	<p>kein Beschluss erforderlich.</p>

I 4	Fachdienst 55 – Infrastrukturmanagement – Abteilung Grünflächen vom 10.08.2022								
I 4.1	<p>„...zu textlichen Festsetzungen Pkt. 6.1 Gestaltungsmaßnahmen:</p> <p>Ergänzung zu Baumpflanzungen allgemein:</p> <p>Die Pflanzgruben sind entsprechend der FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 2 Abschnitt 4 bis 7 auszuführen. Unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten sind die unterirdischen Pflanzgruben nach den Anforderungen für die Pflanzgrubenbauweisen 1 bzw. 2 herzustellen. Die Pflanzgruben müssen danach jeweils 12 m³ sein. Ihre Tiefe soll 1,5 m nicht unterschreiten.</p> <p>Bei der Auswahl der zu pflanzenden Bäume werden folgende Baumarten nicht favorisiert:</p> <table border="0" data-bbox="327 815 954 911"> <tr> <td>Gleditsia triacanthos „Skyline“</td> <td>Lederhülsenbaum</td> </tr> <tr> <td>Alnus incana</td> <td>Grau Erle</td> </tr> <tr> <td>Robinia pseudoacacia</td> <td>Gemeine Robinie</td> </tr> </table> <p>Zukünftiger Kreisel Bahnhofstraße / Langensalzaer Straße (Ö1): Aus den Planunterlagen gehen die Standorte der Baumpflanzungen im Bereich nicht hervor. In diesem Bereich ist für 12 Solitär-bäume kein ausreichender Standraum vorhanden. Die Gestaltung der Baumscheiben und Vorbereitung der unterirdischen Baumgruben hat analog der bereits fertiggestellten Baumpflanzungen im Bereich Bahnhofsstraße (Ö2) zu erfolgen.</p>	Gleditsia triacanthos „Skyline“	Lederhülsenbaum	Alnus incana	Grau Erle	Robinia pseudoacacia	Gemeine Robinie	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen und entsprechend in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Empfehlung wird nachgekommen. Es erfolgt eine Korrektur der textlichen Festsetzung 6.3 (Pflanzliste) sowie der Begründung.</p> <p>Die textliche Festsetzungen 6.1 wird für die Maßnahme Ö1 geändert. Die Formulierung „mindestens 12“ wird gestrichen. Als öffentliche Maßnahme wird die Stadt Eisenach für eine optimale Umsetzung selbst verantwortlich zeichnen. Es handelt sich bei den genannten Solitär-bäumen nicht um Straßenbäume. Die Maßnahme ist als eine Grünanlage auszuführen, Baumscheiben sollen nicht zur Ausführung gelangen.</p>	<p>kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Korrektur der Pflanzliste 6.3 gemäß Empfehlung</p> <p>Streichung der Baumanzahl in Maßnahme Ö1 gemäß Hinweis</p>
Gleditsia triacanthos „Skyline“	Lederhülsenbaum								
Alnus incana	Grau Erle								
Robinia pseudoacacia	Gemeine Robinie								